

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 6. Juni 2013

Nr. 10

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 07.05.2013 Nr. 12-1444.10-1/13 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2013 ..... 89

Bek vom 22.05.2013 Nr. 12-1444.01-2/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2013..... 90

Bek vom 22.05.2013 Nr. 12-1444.09-2/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2013 ..... 91

Bek vom 28.05.2013 Nr. 12-1444.01-5/07 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung ..... 91

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 24.05.2013 Nr. 21-3320.00-1/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); 380/220/110-kV-Freileitung Raitersaich - Grafenrheinfeld B 114; Erhöhung der Maste Nr. 114 und 181 ..... 92

Bek vom 24.05.2013 Nr. 21-3320.00-2/13 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Eislastertüchtigung an der 380 kV-Leitung Aschaffenburg - Bergheinfeld; Leitungs-Nr. B 87 ..... 92

#### Planung und Bau

Bek vom 17.05.2013 Nr. 32-4354.1-5/07 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes

(FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg - Heidingsfeld -westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planergänzung für bauzeitliche Maßnahmen ..... 93

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 17.05.2013 Nr. 55.1-8791.1.9.2 über die Genehmigung einer weiteren Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg ..... 95

Bek vom 17.05.2013 Nr. 55.1-8791.7.12 über die Genehmigung der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg ..... 95

#### Schulen

Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.03.2013 Nr. 44-5021-1-8 zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg ..... 96

Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.03.2013 Nr. 44-5021-1-8 zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen im Landkreis Main-Spessart ..... 96

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 07.05.2013 Nr. 12-1444.10-1/13

##### I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 01.03.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.04.2013 Nr. 12-1444.10-1/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 9.809.600,00 € wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg, Am Hasenkopf, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

##### II.

Auf Grund Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Übersicht

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	151.961.400 €
in den Aufwendungen auf	151.961.400 €
und im Vermögensplan	

in den Einnahmen auf 20.771.558 €  
 und in den Ausgaben auf 20.771.558 €  
 festgesetzt.

**§ 2 Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 9.809.600 Euro vorgesehen.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan 2013 nicht festgesetzt.

**§ 4 Umlagen**

1. Betriebsumlagen für Verlustzuweisungen  
 Betriebsumlagen gem. § 18 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung sind nicht zu erheben.
2. Investitionsumlagen  
 Der durch Fördermittel, Kreditaufnahmen sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.900.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:  
 Stadt Aschaffenburg (50 %) 950.000 €  
 Landkreis Aschaffenburg (50 %) 950.000 €
3. Örtliche Beteiligungen zu Fördermitteln nach Art. 11 BayKrG sind nach Art. 10b Abs. 2 FAG vom Aufgabenträger aufzubringen und werden durch Förderbescheid der Regierung fällig.  
 Der förderfähige Gesamtbetrag für 2013 wird im Vermögensplan auf 2.892.600 € festgesetzt. Die örtliche Beteiligung in Höhe von 10 % beträgt 289.260 €. Die Gesamtsumme der örtlichen Beteiligung wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:  
 Stadt Aschaffenburg (50 %) 144.630 €  
 Landkreis Aschaffenburg (50 %) 144.630 €

**§ 5 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. den Vorgaben der WkKV zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.  
 Aschaffenburg, 18. April 2013  
 Dr. Ulrich Reuter  
 GAPI 1444 RABI 2013 S. 89

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung vom 22.05.2013 Nr. 12-1444.01-2/13  
 I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19.04.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.05.2013 Nr. 12-1444.01-2/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.05.2013  
 Regierung von Unterfranken  
 Rüdth  
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im  
**Verwaltungshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf 790.180 €  
 und im  
**Vermögenshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €  
 festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe der **Umlage** wird auf **232.180 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.  
 Goldbach, 16.05.2013  
 Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung  
 Aschaffenburg und Umgebung  
 Thomas Krimm  
 Verbandsvorsitzender  
 GAPI 1444 RABI 2013 S. 90

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung vom 22.05.2013 Nr. 12-1444.09-2/13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 18.04.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.05.2013 Nr. 12-1444.09-2/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.05.2013  
Regierung von Unterfranken  
Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 03.11.2003, geändert am 01.02.2005 und 08.01.2008, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	579.700,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.750,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben. Die Verwaltungsumlage wird auf 425.300,00 Euro festgesetzt. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 18.750,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Würzburg, 16.05.2013

Nuß, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 91

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung**

Bekanntmachung vom 28.05.2013 Nr. 12-1444.01-5/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19.04.2013 eine Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinde Geiselbach zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 07.05.2013 Nr. 12-1444.01-5/07 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind  
die Stadt Aschaffenburg  
die Gemeinde Geiselbach  
der Markt Goldbach  
die Gemeinde Haibach  
die Gemeinde Mainaschaff und  
der Markt Stockstadt am Main.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang

Stadt/Markt/Gemeinde	Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1 a)	Fließender Verkehr § 4 Abs. 1 b)
Stadt Aschaffenburg		x
Gemeinde Geiselbach	x	x
Markt Goldbach	x	x
Gemeinde Haibach	x	x
Gemeinde Mainaschaff	x	
Markt Stockstadt am Main	x	x

”

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Goldbach, 17.05.2013

Thomas Krimm  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2013 S. 91

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### 380/220/110-kV-Freileitung Raitersaich - Grafenrheinfeld B 114

#### Erhöhung der Maste Nr. 114 und 181

Bekanntmachung vom 24.05.2013 Nr. 21-3320.00-1/13

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 16.01.13 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Masterhöhungen an o.g. Freileitung beantragt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Boden- und Objektstände und damit der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Die Erhöhung erfolgt um 4 bzw. 2 m.

Für das Vorhaben war nach § 43 f Nr. 1 EnWG i.V.m. §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2; 3 c Satz 1 und 2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 24.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2013 S. 92

### Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Eislastertüchtigung an der 380 kV-Leitung Aschaffenburg - Bergrheinfeld

#### Leitungs-Nr. B 87

Bekanntmachung vom 24.05.2013 Nr. 21-3320.00-2/13

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 06.02.13 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit der Masten 103 und 104 der o.g. Freileitung beantragt. Die beiden Maste sollen durch Austausch/ Erneuerung von Mastkonstruktionsteilen verstärkt werden. Eine Verstärkung der Fundamente findet nicht statt. Die äußeren Abmessungen der Maste bleiben identisch. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Für das Vorhaben war nach § 43 f Nr. 1 EnWG i.V.m. §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2; 3 c Satz 1 und 2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 24.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2013 S. 92

## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800);  
Planergänzung für bauzeitliche Maßnahmen**

Bekanntmachung vom 17.05.2013 Nr. 32-4354.1-5/07

**Öffentliche Bekanntmachung des Planergänzungsbeschlusses vom 13.05.2013 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) festgestellt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit Planergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 geändert und ergänzt.

### I.

#### Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planergänzung bezieht sich auf den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 5,4 km lang und beginnt bei Bau-km 286+400 ca. 7,6 km östlich des Autobahndreiecks Würzburg-West und endet bei Bau-km 291+800 ca. 10 km westlich des Autobahnkreuzes Biebelried und rund 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Für diesen Bereich wurde am 17.12.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen, die dagegen erhobenen Klagen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.03.2011 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 03.04.2012 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) die Durchführung eines Verfahrens für die Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2009. Die vorgelegten Unterlagen umfassen sowohl die Behelfsfahrbahn östlich des künftigen Katzenbergtunnels als auch die Behelfsbrücke im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld.

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker gliedert sich in zwei Hauptphasen, nämlich zunächst den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt und danach den Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg. Während des laufenden Verkehrs soll die Autobahn im Bereich der bestehenden Trasse um bis zu 9 m tiefer gelegt werden. Dabei wird für den Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt in der endgültigen Lage eine bauzeitliche Verkehrsführung notwendig, für die die bestehende Richtungsfahrbahn Nürnberg herangezogen wird. Sie wird dabei so verbreitert, dass sie - wie im Bestand - fünf Fahrstreifen aufnehmen kann (nämlich drei in Fahrtrichtung Frankfurt und zwei in Fahrtrichtung Nürnberg). In einem Teilabschnitt von Bau-km 290+600 bis Bau-km 291+800 (östlich der Talbrücke Heidingsfeld und des anschließend geplanten Katzenbergtunnels) wird aus wirtschaftlichen Gründen bereits die dem endgültigen Ausbauzustand entsprechende neue Richtungsfahrbahn Nürnberg hergestellt. In einem weiteren Abschnitt von Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650 muss zum Bau der Richtungsfahrbahn Frankfurt eine 16 m breite

Behelfsfahrbahn errichtet werden, die vom Bestand um bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird.

Das Heranrücken des Verkehrs auf der BAB A 3 während der Bauphase an das Wohngebiet Heuchelhof führt ohne entsprechende Schutzmaßnahmen zu Erhöhungen der dortigen Immissionspegel, die von der BAB A 3 ausgehen. Deshalb werden für die gesamte Dauer dieser Bauphase zwei Maßnahmen zur Minimierung des Lärms vorgesehen. Zum einen wird im Bereich der Behelfsfahrbahn und der Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 288+970 bis Bau-km 289+710 während der Bauzeit ein Erdwall mit einer Höhe von mindestens 5 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, errichtet. Des Weiteren kommen auf den Fahrbahnverbreiterungen bzw. auf der Behelfsfahrbahn lärm mindernde Deckschichten zum Einsatz, die den Verkehrslärm dauerhaft um mindestens 2 dB(A) vermindern.

Die Planergänzung umfasst des Weiteren die Behelfsbrücke der B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld. Um die Autobahn verbreitern zu können, muss das vorhandene Überführungsbauwerk im Zuge der B 19 abgebrochen und mit einer vergrößerten lichten Weite neu errichtet werden. Um den Verkehr der B 19 dennoch aufrechterhalten zu können, wird östlich neben dem bestehenden Bauwerk eine Behelfsbrücke errichtet. Diese Behelfsbrücke wird einen vierstreifigen Querschnitt aufweisen. Die bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 19 wird hinsichtlich der Anzahl der Fahrstreifen entsprechend dem bestehenden Zustand ausgebildet. Zusätzlich zum derzeitigen Bestand werden in Fahrtrichtung Würzburg zwei Linksabbiegestreifen auf der B 19 vorgesehen.

### II.

#### Verfügender Teil

1. Der ergänzende Plan für die bauzeitlichen Maßnahmen im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, i.d.F. der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 und des Bescheids der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2012 (Absehen von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung des Überführungsbauwerks des Langen Kniebrecherwegs), wird mit den sich aus diesem Ergänzungsbeschluss und mit den sich aus der Planänderung vom 18.03.2013 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, festgestellte Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800) i.d.F. der Prozessklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011 wird insoweit geändert und ergänzt, als er den Bau einer 16 m breiten Behelfsfahrbahn zwischen Bau-km 289+200 bis Bau-km 289+650, die vom Bestand um bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird, sowie den Bau einer Behelfsbrücke neben dem bestehenden Überführungsbauwerk der Bundesstraße B 19 über die BAB A 3 im Bereich der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld zum Gegenstand hat und von der mit diesem Ergänzungsbeschluss genehmigten Änderungsplanung abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regie-

zung von Unterfranken vom 17.12.2009, Nr. 32-4354.1-5/07, i.d.F. der Prozesserkklärungen der Planfeststellungsbehörde vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 17.02.2011, aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Ergänzungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Ergänzungsbeschluss der Planfeststellung vom 17.12.2009 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Ergänzungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

#### Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Planes

Der Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Ergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen (11. Juni 2013 bis einschließlich 24. Juni 2013) bei der Stadt Würzburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Stadt Würzburg wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilt die Stadt Würzburg Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Ergänzungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Ergänzungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung dieses Ergänzungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Ergänzungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen.

Soweit der Ergänzungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 17.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 4354

RABI 2013 S. 93

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Genehmigung einer weiteren Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 17.05.2013 Nr. 55.1-8791.1.9.2

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Die Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Verwendung der lichtemittierenden EHEC Stämme E1-E2S und E(SR)2-E1S und Konstruktion eines entsprechenden O104:H4 EHEC-GVO (SR2EplexC-DAB3) zur Bestimmung von Effekten des probiotischen *E. coli* Stamms Nissle 1917 (EcN) auf die Produktion von Shigatoxin 1 und 2 in diesen GVO“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Molekulare Infektionsbiologie, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 07.05.2013 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die weitere gentechnische Arbeit ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass diese Arbeit nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1.9.2 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 17.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABI 2013 S. 95

### Genehmigung der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg

Bekanntmachung vom 17.05.2013 Nr. 55.1-8791.7.12

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Regensburg wurde auf Antrag die wesentliche Änderung der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.7.12 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 17.05.2013  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABI 2013 S. 95

## Schulen

---

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.03.2013, Nr. 44-5021-1-8 zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg**

§ 2 Abs. 1 der o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

	<b>Bisherige Schulbezeichnung</b>	<b>Neue Schulbezeichnung</b>
25.	Erich Kästner-Volksschule Alzenau i.Ufr. (Grundschule)	Erich Kästner-Grundschule Alzenau
64.	Karl-Amberg-Schule Alzenau i.Ufr. - Mittelschule	Karl-Amberg-Mittelschule Alzenau

Im Übrigen bleibt die Verordnung unberührt.

Würzburg, 15.05.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5021

RABl 2013 S. 96

---

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Berichtigung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.03.2013, Nr. 44-5021-1-8 zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen im Landkreis Main-Spessart**

§ 2 Abs. 1 der o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

	<b>Bisherige Schulbezeichnung</b>	<b>Neue Schulbezeichnung</b>
20.	Konrad-von-Querfurt-Volksschule Karlstadt - Mittelschule	Konrad-von-Querfurt-Mittelschule Karlstadt

Im Übrigen bleibt die Verordnung unberührt.

Würzburg, 15.05.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5021

RABl 2013 S. 96